



Sangerhausen, 31.08.2022

## Beschlussvorlage

BV/456/2022

<b>Erarbeiter:</b> Referat Organisation und Wahlen	<b>Erstellt am:</b> 17.08.2022
<b>Einbringer:</b> Oberbürgermeister	<b>Status:</b> öffentlich

### Gegenstand:

#### Ersatz der finanziellen dienstbezogenen Aufwendungen des Hauptverwaltungsbeamten

#### Gesetzliche Grundlagen:

1. § 16 Abs. 2 LBesG LSA
2. §§ 6, 7 KomBesVO
3. § 45 Abs. 2 Nr. 21 KVG LSA

#### Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	24.08.2022
Hauptausschuss	21.09.2022
Stadtrat	22.09.2022

#### Begründung:

Auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 2 sowie 21 des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurde zum 13. Juni 2022 eine neue Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen. Diese Kommunalbesoldungsverordnung regelt die besoldungsrechtliche Zuordnung der hauptamtlichen Beamten sowie deren Aufwandsentschädigungen und löst damit zum 01. Juli 2022 die bisherige Kommunalbesoldungsverordnung vom 07. März 2002 ab. Im Rahmen der Neufassung der Kommunalbesoldungsverordnung wurden die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für die hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten der Kommunen in Sachsen-Anhalt angepasst.

Die Grundsätze der Aufwandsentschädigung regelt der § 6 der Kommunalbesoldungsverordnung. Danach erhalten Hauptverwaltungsbeamte eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch Beschluss der Vertretung festzusetzen und nach Beträgen aufgeschlüsselt im Haushaltsplan auszuweisen. Ferner regelt § 6 Abs. 2 der Kommunalbesoldungsverordnung, in welchen Fällen eine Aufwandsentschädigung entfällt.

Durch den § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 der Kommunalbesoldungsverordnung trifft der Verordnungsgeber selbst die Grundsatzentscheidung, in welchen Fällen dem Hauptverwaltungsbeamten typischerweise nicht zumutbare finanzielle Aufwendungen entstehen können. Diese ergeben sich insbesondere aus der besonderen Aufgabenstellung.

Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt und repräsentiert gemäß § 60 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA die Kommune. Insoweit ergeben sich schon aus der Aufgabenstellung kraft Gesetz besondere Aufwendungen für die Repräsentation und Außenvertretung der Kommune, welche als solche nicht bereits durch die Dienstbezüge aus dem übertragenen Amt abgegolten werden. Da es daher eines gesonderten Nachweises im Einzelfall nicht bedarf, wurde seitens des Verordnungsgebers eine zu zahlende pauschale Aufwandsentschädigung festgelegt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung muss sich innerhalb der im § 7 Abs. 2 Kommunalbesoldungsgesetz bestimmten Beträge bewegen. Grundlage dafür ist wiederum die maßgebliche Einwohnerzahl gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Kommunalbesoldungsverordnung, welche das Statistische Landesamt für den 30.06. des Vorjahres für die jeweilige Kommune ermittelt hat.

Diese maßgebende Einwohnerzahl beträgt zum Stichtag für Sangerhausen 25.560 Einwohner. Danach muss sich die monatliche Aufwandsentschädigung, bei einer Einwohnerzahl von 20.001 bis 30.000 Einwohnern, zwischen 274 bis 366 Euro bewegen.

Die Verwaltung schlägt vor, die monatliche Aufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten mit 320 Euro festzusetzen.

Im vorgegebenen Rahmen laut Kommunalbesoldungsverordnung bewegt sich die Stadt Sangerhausen ausgehend von der Einwohnerzahl etwas über dem Mittel. Unter Berücksichtigung zusätzlicher Termine und damit Aufwendungen im Zuge des Kreisstadtstatus im Vergleich zu Städten gleicher Einwohnerzahl ohne Kreisstadtstatus, werden 320 Euro, was der Mitte des finanziellen Korridors entspricht, seitens der Verwaltung als verhältnismäßig angesehen.

Diese Aufwandsentschädigung soll ab 01. Oktober 2022 ausgezahlt werden. Für die Monate Juli bis September, seit Inkrafttreten der Kommunalbesoldungsverordnung, ist gemäß Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt abweichend von § 6 Abs. 1 S. 3 der Kommunalbesoldungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages zu zahlen. Da laut bisheriger Kommunalbesoldungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 205 Euro monatlich ausgezahlt wurde, ist der Differenzbetrag in Höhe von 69 Euro je für beide Monat nachzuzahlen.

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche durch das Amt bedingte Mehraufwendungen in der Lebensführung des Hauptverwaltungsbeamten abgegolten. Zudem ist die Aufwandsentschädigung für Aufwendungen einzusetzen, die ohne konkreten Bezug zu den Aufgaben der Kommune durch den Besuch von Eröffnungen, Einweihungen und Empfängen sowie kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen entstehen.

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	- 582 € Mehrausgaben in 2022 - 3.840 € (jährlich ab 2023)	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	11110100	Verwaltungssteuerung
Sachkonto:	50110000	Dienstaufwendungen für Beamte

<b>Finanzierung</b>		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt, die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten gemäß Kommunalbesoldungsverordnung ab 01. Oktober 2022, auf 320 Euro festzusetzen.

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:  
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung